

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 35.037/4

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG

DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 7. März 2003 von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zur Änderung von Artikel 43 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, angenommen von der Konferenz der Vertragsstaaten am 12. Dezember 1995" abzugeben, hat am 8. April 2003 folgendes Gutachten abgegeben:

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Aus den Akten geht nicht deutlich hervor, welche Form der dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch zu unterbreitende Änderungsantrag zu Absatz 2 des Artikels 43 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, angenommen von der Konferenz der Vertragsstaaten am 12. Dezember 1995, annehmen wird.

Das Änderungsverfahren des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, angenommen in New York am 20. November 1989 und genehmigt durch das Gesetz vom 25. November 1991, wird in seinem Artikel 50, Absätze 1 und 2, geregelt :

"1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist."

Daraus ergibt sich, daß der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Entscheidung, mit der die Generalversammlung der Vereinten Nationen die von der Konferenz der Vertragsstaaten angenommene Änderung gebilligt hat, oder mit dem Protokoll, das diese Entscheidung feststellt, befaßt werden muß.

Artikel 2 entspricht nicht Artikel 50, Absatz 2, des Übereinkommens.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	M.-L.	WILLOT-THOMAS,	Kammervorsitzender,
den Herren	P.	LIÉNARDY,	Staatsräte,
	P.	VANDERNOOT,	
Frau	C.	GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. REGNIER, erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn Y. CHAUFFOUREAUX, beigeordneter Referendar, abgefaßt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

M.-L. WILLOT-THOMAS

DAS Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.